Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mastershausen vom 20.0ez. 1994

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1995 in Kraft.

gemeind

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen vom 30. April 1971 in der Fassung der letzten Änderung vom 27. März 1980 außer Kraft.

Mastershausen, den 20. Dez. 1994 Ortsgemeinde Mastershausen

(Limbach) Ortsbürgermeister